Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/1/29 3Ob4/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1974

Norm

EO §7 Aa
EO §36 Ad
KO §156a

Rechtssatz

In Ansehung des die Ausgleichsquote übersteigenden Betrages ist die Exekutionsbewilligung durch den Titel (Anmeldungsverzeichnis) nicht gedeckt. Eine diesbezügliche Einwendung stützt sich auf § 7 Abs 1 EO, sie kann daher nicht mit Klage nach § 36 EO sondern ausschließlich mit Rekurs gegen den Exekutionsbewilligungsbeschluß oder durch einen Einstellungsantrag iS des § 39 EO geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 4/74
  Entscheidungstext OGH 29.01.1974 3 Ob 4/74
  EvBl 1974/225 S 491

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0000273

Dokumentnummer

JJR_19740129_OGH0002_0030OB00004_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at